

Satzung der Gemeinde Messel

Folgende Gesamtfassung enthält:

Benutzungsordnung für die Sporthalle vom 15.05.1995	In Kraft seit 26.05.1995
Benutzungsordnung für das Bürgerhaus vom 06.11.1995	In Kraft seit 01.01.1996
Benutzungsordnung für den Heimkehrerplatz vom 23.05.2023	In Kraft seit 01.06.2023

Benutzungsordnung für öffentliche Einrichtungen und Gegenstände der Gemeinde Messel

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Messel hat in ihrer Sitzung am 02.09.2024 diese **Benutzungsordnung für öffentliche Einrichtungen und Gegenstände der Gemeinde Messel** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90), §§ 1, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247).

I. Allgemeines

§ 1 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Benutzungsordnung bezieht sich auf die in § 3 Abs. 2 aufgelisteten Einrichtungen und Gegenstände der Gemeinde Messel, die von ihr im öffentlichen Interesse unterhalten und durch Widmung der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und gemäß den aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Nutzern aus der Gemeinde Messel ist Vorrang zu gewähren. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 3 Öffentliche Einrichtungen und Gegenstände

- (1) Die Gemeinde Messel betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabe gemäß § 19 (1) HGO Einrichtungen und Gegenstände für wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle Erfordernisse, so wie diese nachfolgend in dieser Satzung aufgeführt sind. Bestehende oder speziellere Satzungen zu anderen öffentlichen Einrichtungen, insbesondere für die Abwasserbeseitigung oder das Friedhofs- und Bestattungswesen, bleiben hiervon unberührt. Die öffentlichen Einrichtungen und Gegenstände sind Eigentum der Gemeinde Messel. Der Gemeindevorstand übt im gesetzlichen Rahmen das Hausrecht aus.
- (2) Öffentliche Einrichtungen und Gegenstände der Gemeinde Messel sind nachfolgend aufgeführte Objekte:
 - a) Georg-Heberer-Haus, Germannstraße 19
 - b) Sporthalle „Am Trinkborn“, Am Steinernen Kreuz 14j
 - c) Haus der Vereine, Langgasse 4
 - d) Heimkehrerplatz
 - e) UG Rathaus, Kohlweg 15
 - f) Geschirrmobil
 - g) Festzelt und Ausstattung
 - h) Kegelbahnen, Germannstraße 19

II. Vergabe

§ 4 Art der Nutzung

- (1) Die aufgeführten öffentlichen Einrichtungen und Gegenstände dienen vorrangig den örtlichen Vereinen, Verbänden und Gruppen sowie der Ludwig-Glock-Schule für den Übungsbetrieb sowie für sportliche, soziale, kulturelle, kommunale, staatsbürgerliche, politische oder gesellschaftliche Veranstaltungen. Die Veranstaltungen sind dem Gemeindevorstand bis zum 31. Oktober eines Jahres für das Folgejahr zu melden. Für den Übungsbetrieb werden Belegungspläne erstellt.
- (2) Andere als die in Absatz 1 genannten Personengruppen werden zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Gegenstände nur zugelassen, wenn die Benutzung keine Beeinträchtigung des in Absatz 1 genannten Personenkreises darstellt. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Gemeindevorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

§ 5 Antrag auf Benutzung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Gegenstände der Gemeinde Messel bedarf der Erlaubnis der Gemeindevorwaltung.
- (2) Anträge auf Überlassung sind rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor der geplanten Nutzung, schriftlich beim Gemeindevorstand unter Angabe des Nutzungszwecks und der Nutzungszeit einzureichen.

§ 6 Benutzungserlaubnis

- (1) Der Antragsteller erhält auf seinen Antrag zur Benutzung einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Benutzung muss vertraglich vereinbart werden. Sie berechtigt nur zur Benutzung während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck, unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Benutzungsordnung und des Vertrages rechtsverbindlich anerkennt.

§ 7 Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis kann zurückgenommen werden, falls über den Nutzungszweck unrichtige Angaben gemacht wurden oder der Gemeindevorstand besondere Gründe hierfür feststellt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen entsprechenden Räumlichkeit besteht nicht.
- (2) Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßem Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb entzogen werden. Bei nicht ausreichender Nutzung kann die Benutzungserlaubnis nach vorheriger schriftlicher Mahnung entzogen werden.
- (3) Kann eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin oder nicht im beantragten Umfang durchgeführt werden, so ist der Gemeindevorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Einen dadurch der Gemeinde entstehenden finanziellen Verlust hat der Nutzer zu tragen.

§ 8 Schließungen

Der Gemeindevorstand kann in Ausübung seines Hausrechts die öffentlichen Einrichtungen und Gegenstände schließen, falls eine ordnungsgemäße Benutzung gefährdet ist. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung eines Ersatzes besteht nicht.

III. Benutzungsbedingungen und -gebühren

§ 9 Benutzungsbedingungen

- (1) Für die Benutzungszeit hat der Nutzer einen verantwortlichen Leiter und dessen Stellvertreter zu benennen. Diesem obliegt die ordnungsgemäße Nutzung.
- (2) Im Rahmen der Nutzung hat der Nutzer das geltende Recht, insbesondere das „Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage“ sowie das „Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ sowie die Lärmschutzverordnung zu beachten.
- (3) Wird eine Bestuhlung gem. Versammlungsstättenverordnung erforderlich, so hat der Nutzer der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg vor Beginn der Veranstaltung einen Bestuhlungsplan zur Genehmigung vorzulegen. Dieser genehmigte Bestuhlungsplan ist sodann dem Ordnungsamt der Gemeinde Messel bekannt zu geben.
- (4) Die festgesetzten Benutzungszeiten sind einzuhalten.
- (5) Alle Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung benutzt werden. Räumlichkeiten sind stets sauber zu halten und Einrichtungsgegenstände stets pfleglich zu behandeln. Nach der Nutzung sind alle Gegenstände an ihren

ordnungsgemäß Platz zu verräumen und in gereinigtem und vollzähligem Zustand zurückzugeben. Hat keine oder eine ungenügende Reinigung stattgefunden, trägt der Nutzer die dadurch entstandenen Kosten für die Nachbesserung; ggf. durch eine extern beauftragte Firma.

- (6) Im Rahmen der Übergabe bzw. Rücknahme findet eine gemeinsame Prüfung durch den Beauftragten der Gemeinde Messel und dem Nutzer bzw. dessen Bevollmächtigten statt, in der die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände festgestellt wird. Mit der Übernahme der öffentlichen Einrichtung erkennt der Nutzer die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Inventars an.
- (7) Der notwendige Auf- und Abbau sämtlicher Einrichtungsgegenstände obliegt dem Nutzer. Nägel, Haken, Winkel, Schrauben und ähnliches Befestigungsmaterial dürfen nicht verwendet werden. Dekorationen dürfen nur im Rahmen der nach B1 DIN 4102 vorgesehenen Art und Umfang angebracht werden. Alle Aufbauten und Dekorationen sind vor der Übergabe zu entfernen und die Räumlichkeiten analog der Übernahme zurückzugeben. Bei nicht oder nicht ausreichend erfolgtem Rückbau verpflichtet sich der Nutzer, die für den Rückbau entstandenen Kosten zu tragen.
- (8) Die Übergabe hat bis 9:30 Uhr des darauffolgenden Tages der Nutzung zu erfolgen.
- (9) Der Nutzer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitäts- und Feuerschutzdienst zu sorgen. Bei Sportveranstaltungen hat der Nutzer einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies vom zuständigen Fachverband gefordert wird. Sonstige behördliche und gesetzliche Auflagen bleiben hiervon unberührt.
- (10) Den Beauftragten des Gemeindevorstands ist jederzeit freier Zutritt zu geben und jede von ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehungen für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.
- (11) Den Anordnungen der Beauftragten des Gemeindevorstands ist, selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde, zu entsprechen.
- (12) Die Entnahmen von Verbrauchsmaterial sind in den Benutzungsgebühren enthalten. Für die Entnahmen von Energien (Strom, Wasser, Heizung) werden Pauschalen gemäß § 10 Abs. 2 erhoben. Die Entnahmen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (13) Fluchtwege sind generell freizuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art im Bereich der Fluchtwege ist verboten.
- (14) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Benutzung beschädigten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenstände zum Neuwert zu ersetzen. Entstandene Schäden sind unverzüglich, spätestens am der Nutzung nächstfolgenden Arbeitstag bis 9 Uhr der Gemeindevorwaltung zu melden.
- (15) Abfälle jeder Art dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse verbracht werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle obliegt dem Nutzer. Er hat diese unverzüglich nach Beendigung der Nutzung vorzunehmen und die hierbei anfallenden Kosten zu tragen. Kommt der Nutzer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Nutzers vorzunehmen.
- (16) Das Anlegen und Benutzen von Grillstellen und offenen Feuerstellen ist nicht gestattet.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Messel wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Messel erhoben.
- (2) Die Verbrauchskosten für Strom, Gas und Wasser werden pauschal gemäß § 13 der Gebührenordnung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Messel erhoben.
- (3) Die Gebühren werden bei Veranstaltungen nach der jeweiligen Veranstaltung in Rechnung

gestellt. Die Gebühren für den Übungsbetrieb der Personengruppen gem. § 4 Abs. 1 werden quartalsweise abgerechnet.

- (4) Für alle festgestellten Schäden am Gebäude, an den Außenanlagen und an den Einrichtungsgegenständen hat der Nutzer aufzukommen. Es wird eine Kaution gem. § 11 der Gebührenordnung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Messel erhoben.
- (5) Rückständige Gebühren aus der Benutzung werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

IV. Sonstiges

§ 11 Benutzungsgefahr, Haftung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers und der Besucher.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie dem Zugang zu den Räumen stehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Messel und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen auf die Gemeinde Messel und deren Beschäftigte oder Beauftragte.
- (4) Der Nutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Messel als Grundstückseigentümer für den sicheren Baustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (6) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
- (7) Der Nutzer haftet für sämtliche Sachschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden die der Gemeinde Messel an ihren öffentlichen Einrichtungen und deren Einrichtungsgegenständen durch die Nutzung entstehen. Ist ein Schädiger nicht festzustellen, haften die Benutzer des jeweiligen Schadentages als Gesamtschuldner.
- (8) Der Nutzer haftet für sämtliche Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die Dritten, seinen Mitarbeitern oder ihm selbst sowie der Gemeinde Messel durch die Überlassung entstehen.
- (9) Die Gemeinde haftet nicht für Wertsachen, Bargeld, Fahrzeuge, Garderobe und andere von Benutzern, Veranstaltern oder Besuchern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände.

§ 12 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

- (1) Der Nutzungsvertrag für die öffentlichen Einrichtungen entbindet den Nutzer nicht von der Verpflichtung, die für die Veranstaltung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen; insbesondere bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes gem. § 6 HGastG oder Brandsicherheitsdienst gem. § 17 HBKG.

- (2) Die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA obliegt dem Nutzer. Alle Forderungen der GEMA gehen zu Lasten des Nutzers.
- (3) Die Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit nicht von der Zahlung der Genehmigungsgebühren sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Abgaben.

§ 13 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Der Nutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, GEMA-Rechte und die gültige Brandschutzordnung.

§ 14 Vertragsstrafe

Kommt es im Rahmen der Nutzung zu strafbaren Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB), verpflichtet sich der Nutzer eine Vertragsstrafe in Höhe von 350,00 € zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der Nutzer die öffentliche Einrichtung entgegen der Vereinbarung aus § 1 des Nutzungsvertrages nutzt. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 15 Hausrecht

Im Auftrag des Gemeindevorstandes übt der Übergebende das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er ist deshalb befugt, Personen oder Gruppen, welche die Sicherheit und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnungen gegen die Benutzungsordnung verstößen, aus den öffentlichen Einrichtungen zu verweisen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Messel vom 01.01.1996, die Benutzungsordnung für die Sporthalle der Gemeinde Messel vom 26.05.1995 sowie die Benutzungsordnung für den Heimkehrerplatz der Gemeinde Messel vom 01.06.2023 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevorstellung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Messel, den 03.09.2024


Dr.-Ing. Buhrmester
Bürgermeister

